

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 20 CS 13.1145
Sachgebietsschlüssel: 542

Rechtsquellen:

§ 80 Abs. 5, § 146 VwGO

§ 80 TierSG

§§ 6, 9 RindTbV

Hauptpunkte:

Einstweiliges Rechtsschutzverfahren

Fortbestehen der Bestandssperre eines Rinderbetriebes bei Tuberkuloseverdacht

Leitsätze:

Beschluss des 20. Senats vom 9. Juli 2013
(VG Augsburg, Entscheidung vom 13. Mai 2013, Az.: Au 1 S 13.385)

20 CS 13.1145
Au 1 S 13.385

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** ** ** *****

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte ***** * *****

***** ** *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern,

Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

- Antragsgegner -

wegen

Maßnahmen nach dem Tierseuchengesetz

(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen
Verwaltungsgerichts Augsburg vom 13. Mai 2013,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schaudig,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Reinthaler,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kraheberger

ohne mündliche Verhandlung am **9. Juli 2013**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,-- Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Im Rinderbestand des Antragstellers wurde vom 9. bis 12. Februar 2013 eine Tuberkuloseuntersuchung durchgeführt und bei einem Rind ein fraglicher Hautdickenbefund festgestellt. Daraufhin entnahm das Veterinäramt Oberallgäu Blutproben, die beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit untersucht wurden. Das Blutergebnis dieses Rindes verlief mit negativem, das eines anderen Rindes mit positivem Ergebnis. Mit Schreiben vom 22. Februar 2013 unterrichtete das Landesamt das Veterinäramt Oberallgäu bezüglich letzteren Rindes darüber, das Testergebnis spreche für das Vorliegen einer Infektion mit dem Mycobacterium tuberculosis – Komplex. Dies teilte das Veterinäramt dem zuständigen Sachgebiet des Landratsamtes Oberallgäu mit Schreiben vom 23. Februar 2013 und der Feststellung mit, damit liege Tuberkulose im Sinn der Tuberkuloseverordnung vor.
- 2 Mit Bescheid vom 25. Februar 2013 ordnete das Landratsamt daraufhin die Tötung des positiv getesteten Rindes an (Nr. I des Bescheidstenors) und verfügte, dass sämtliche Rinder des Bestandes des Antragstellers der Sperre unterlägen und nur mit Genehmigung des Landratsamtes aus dem Bestand entfernt werden dürften (Nr. II des Bescheidstenors).

- 3 Weiter bestimmte es, dass die amtliche Anerkennung des Rinderbestandes als tuberkulosefreier Bestand ruhe, und traf Regelungen zur Milchbeseitigung und zur Abgabe der Rohmilch der im Hauttest und Bluttest negativ untersuchten Tiere (Nrn. III und IV des Bescheidstenors).
- 4 Hiergegen erhob der Antragsteller Klage und beantragte zugleich einstweiligen Rechtsschutz. Die Klage richtet sich auf Aufhebung von Nrn. II bis V des Bescheides und auf Feststellung, dass die Tötungsanordnung in Nr. I des Bescheides rechtswidrig gewesen sei.
- 5 Mit Beschluss vom 13. Mai 2013 stellte das Verwaltungsgericht fest, dass die Klage vom 12. März 2013 gegen Nr. III des Bescheides des Landratsamtes vom 25. Februar 2013 aufschiebende Wirkung habe und lehnte den Antrag im Übrigen ab.
- 6 Zur Begründung führte es unter anderem aus, der Antrag sei unzulässig, soweit er sich auf Nr. II des Bescheides (Bestandssperre) beziehe. Die Bestandssperre eines Rinderbestandes trete nach der Rindertuberkuloseverordnung kraft Gesetzes ein, wenn der Ausbruch der Tuberkulose amtlich festgestellt worden sei. Hier sei das Landratsamt davon ausgegangen, dass die Ergebnisse der Blutuntersuchungen zumindest den Verdacht auf Rindertuberkulose bestätigt hätten. Auch in diesem Falle gelte aber die Bestandssperre nach § 6 Abs. 2 RindTbV, ohne dass es einer weiteren Anordnung durch die zuständige Behörde bedürfte. Der Regelung in Nr. II des Bescheides komme daher nur deklaratorische Bedeutung zu, ein anfechtbarer Verwaltungsakt, der die Möglichkeit der aufschiebenden Wirkung der Klage eröffnete, liege nicht vor. Jedenfalls im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes spreche wenig für die Annahme, es habe kein Verdacht auf Tuberkulose vorgelegen.
- 7 Gegen diese Ablehnung seines einstweiligen Rechtsschutzbegehrens richtet sich die Beschwerde des Antragstellers insoweit mit dem Antrag,
- 8 die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen Ziff. II des Bescheides vom 25. Februar 2013 (Bestandssperre) anzuordnen und insoweit den Beschluss des Verwaltungsgerichts aufzuheben,

- 9 hilfsweise gemäß § 123 VwGO die Aussetzung der Vollziehung der in Ziff. II des Bescheides angeordneten Bestandssperre bis zur Entscheidung in der Hauptsache anzuordnen.
- 10 Zur Begründung seines Rechtsmittels führte der Antragsteller unter anderem aus, sein Betrieb sei schon über 18 Wochen gesperrt. Eine Rechtsgrundlage für die praktizierte Bestandssperre existiere nicht. Diese sei ein anfechtbarer evident rechtswidriger, wenn nicht gar nichtiger Verwaltungsakt. Die bislang im Bestand des Antragstellers erfolgten Proben könnten einen Verdacht auf Tuberkulose nicht stützen. Die Testverfahren seien untauglich. Vor der in einem Zwischenbefund angekündigten kulturellen Untersuchung der Proben des getöteten Rindes sei mittlerweile abgesehen worden. Die vom Landratsamt geforderte nochmalige Untersuchung des Bestandes mit dem Tuberkulin-Simultantest zum Ausschluss des vermeintlichen Verdachts sei objektiv unmöglich, mindestens jedoch unzumutbar.
- 11 Der Antragsgegner beantragte,
- 12 die Beschwerde zurückzuweisen.
- 13 Er trägt insoweit vor, die Bestandssperre sei nicht unverhältnismäßig, die angewandten Untersuchungsmethoden seien unbedenklich. Der Antragsteller könne seine als existenzbedrohend beschriebene Situation selbst beheben, indem er die erforderlichen Untersuchungen seiner übrigen Tiere vornehmen lasse.
- 14 Mit Beschluss vom 2. Juli 2013 hat der Senat das einstweilige Rechtsschutzbegehren des Antragstellers gegen Nrn. III und IV Ziff. 3 des Bescheides vom 25. Februar 2013 abgetrennt und an den zuständigen Senat abgegeben.
- 15 Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

II.

- 16 Die zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Im Ergebnis zu Recht hat das Verwaltungsgericht den Antrag des Antragstellers auf Anordnung der aufschie-

benden Wirkung der Klage gegen Nr. II des Bescheides vom 25. Februar 2013 – und nur dieser Antrag steht hier noch im Streit – abgelehnt.

- 17 Ein solcher Antrag ist jedoch entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts statthaft, weil mit der Regelung in Nr. II des vorgenannten Bescheides ein sofort vollziehbarer Verwaltungsakt erlassen und nicht etwa nur eine kraft Gesetzes eingetretene Rechtslage bestätigt wurde. Denn nach § 13 TierSG hat auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes, dass der Ausbruch der Tierseuche festgestellt oder dass der begründete Verdacht des Ausbruchs einer Tierseuche vorliege, die zuständige Behörde die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach diesem Gesetz und den zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften (§ 79 TierSG) zu treffen und wirksam durchzuführen. Das Schreiben des Veterinäramtes an das zuständige Sachgebiet im Landratsamt Oberallgäu vom 23. Februar 2013 enthält eine solche Feststellung, dass ein bestimmtes Rind des Antragstellers im Bovigam-Test positiv getestet worden sei und dass damit Tuberkulose im Sinn der Tuberkuloseverordnung vorliege. In Umsetzung dieser Feststellung hat das Landratsamt mit streitgegenständlichem Bescheid vom 25. Februar 2013 Maßnahmen im Sinn des § 13 TierSG erlassen, in Nr. II eine Bestandssperre angeordnet und diese auf die Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes, seinerzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl I S. 462), geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2009 (BGBl I S. 1337), gestützt. Diese Verordnung ist aufgrund der Ermächtigungen in § 79 Abs. 1 TierSG ergangen; auf sie gestützte Anordnungen sind kraft Gesetzes vollziehbar, Anfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 ff. TierSG, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO).
- 18 Zum Erlass des angefochtenen Bescheides und hier der Bestandssperre in Nr. II war und ist das Landratsamt Oberallgäu sächlich und örtlich zuständig (§ 2 TierSG, Art. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechtes, § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechtes vom 23.2.2012). Bei der angeordneten Bestandssperre handelt es sich um einen Dauerverwaltungsakt, dessen Rechtmäßigkeit im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung zu beurteilen ist (vgl. BVerwG vom 29.9.1994 BVerwGE 96, 372; vom 28.1.1988 NJW 1988, 2056). Die Voraussetzungen für den Erlass und die Aufhebung einer solchen Bestandssperre sind nunmehr in der Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes – RindTbV, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 13. März 1997, zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 5 vom 14. März 2013 BAnz AT vom 15. März 2013, enthalten.

- 19 In diesem summarischen Verfahren spricht Vieles dafür, dass sich derzeit die Maßnahme der Bestandssperre und deren Beibehaltung als rechtmäßig erweist und keine Veranlassung besteht, die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage hiergegen anzuordnen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 RindTbV unterliegen, wenn der Ausbruch der Tuberkulose bei Rindern amtlich festgestellt ist, das Gehöft und der sonstige Standort einer Sperre, bei der die Rinder des Bestandes im Stall oder mit Genehmigung der zuständigen Behörde auf der Weide abzusondern sind und nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort entfernt werden dürfen. Nach § 6 Abs. 2 RindTbV gelten bei Verdacht auf Tuberkulose die Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1, die Maßnahme nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 können von der zuständigen Behörde angeordnet werden. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist hier nur die Nr. II der Anordnung des Landratsamtes vom 25. Februar 2013 im Streit, wonach sämtliche Rinder des Bestandes des Antragstellers der Sperre unterliegen und nur mit Genehmigung des Landratsamtes aus dem Bestand entfernt werden dürfen. Damit hat das Landratsamt § 6 Abs. 1 Nr. 1 RindTbV im Sinn des § 13 TierSG umgesetzt und einen entsprechenden gebundenen Verwaltungsakt erlassen. Dafür, dass die Bestandssperre offensichtlich rechtsmissbräuchlich angeordnet worden wäre, waren angesichts des Akteninhaltes keinerlei konkrete Umstände ersichtlich. Das positive Testergebnis (vgl. § 1 RindTbV in der bis zum 15.3.2013 geltenden Fassung) war vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit dem Veterinäramt Oberallgäu mit Schreiben vom 22. Februar 2013 mitgeteilt worden, woraufhin der Veterinär am 23. Februar 2013 feststellte, dass Tuberkulose im Sinn der Tuberkuloseverordnung vorliege und diese Feststellung mit dem Ergebnis des Testes an das nach Tierseuchengesetz zuständige Sachgebiet des Landratsamtes weiterleitete. Dieses hatte insoweit zwingend die Bestandssperre auszusprechen, selbst wenn gegen das Gutachten des beamteten Tierarztes Zweifel bestanden hätten (vgl. Geissler/Rojahn/Stein, Tierseuchenrecht, § 13 TierSG Anm. 2), welche hier aber nicht ersichtlich waren.
- 20 Mit dem Verwaltungsgericht geht der Senat weiter davon aus, dass jedenfalls im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wenig für die Annahme spricht, es habe kein Verdacht auf Tuberkulose vorgelegen. Voraussetzung hierfür ist nach § 1 Nr. 2 RindTbV, dass das Ergebnis einer der dort genannten Untersuchungen den Ausbruch dieser Krankheit befürchten lässt, wovon nach Lage der Akten wohl auszugehen ist. Eine weitere Klärung ist im auf summarische Prüfung ausgerichteten Eilverfahren nicht möglich und muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

- 21 Nach § 9 Abs. 1 RindTbV sind angeordnete Schutzmaßnahmen – hier die Bestands-sperre – aufzuheben, wenn die Tuberkulose erloschen ist oder sich der Verdacht auf Tuberkulose als unbegründet erwiesen hat. In diesem Sinne zu handeln bestand und besteht für das Landratsamt kein Anlass, weil der Antragsteller bislang nicht bereit ist, diesen Verdacht auf Tuberkulose zu entkräften und entsprechend § 9 Abs. 3 RindTbV vier im Schriftsatz des Antragsgegners vom 7. Mai 2013 näher bezeichnete Rinder (laut Beschwerdeerwiderung nunmehr noch drei Kälber) im Zuge einer weiteren Bestandsuntersuchung testen zu lassen. Dieser Test ist auch nicht, wie der Antragsteller meint, unzumutbar. Es handelte sich vielmehr um einen Tuberkulin-Simultantest mit Präparaten, die nach den von den Beteiligten vorgelegten Stellungnahmen und Veröffentlichungen (vgl. § 4 Abs. 3 TierSG) des Paul-Ehrlich-Institutes und des Friedrich-Löffler-Institutes unschädlich und wirksam sind. Daher hat das Verwaltungsgericht im Ergebnis zu Recht den Aussetzungsantrag des Antragstellers gegen Nr. II des Bescheides vom 25. Februar 2013 abgelehnt.
- 22 Da der Aussetzungsantrag der statthafte Rechtsbehelf im einstweiligen Rechts-schutzverfahren ist, besteht kein Anlass mehr, über den Hilfsantrag zu entscheiden (§ 123 Abs. 5 VwGO).
- 23 Die Kostenentscheidung folgt § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 und § 47 Abs. 1 GKG.
- 24 Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG unanfechtbar.

Schaudig

Reinthalder

Kraheberger